



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Ordnung zur Feststellung der besonderen studiengangsbezogenen fachlichen Eignung für die Studiengänge im Fach Informatik an der Universität Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 2011

urn:nbn:de:hbz:466:1-17634

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM. Uni. Pb.)

Nr. 36 / 11 vom 27. Juli 2011

Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik

Ordnung

**zur Feststellung der besonderen
studiengangsbezogenen fachlichen Eignung
für die Studiengänge im Fach Informatik
an der Universität Paderborn**

Vom 27. Juli 2011



UNIVERSITÄT PADERBORN
Die Universität der Informationsgesellschaft

Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik

**Ordnung
zur Feststellung der besonderen
studiengangsbezogenen fachlichen Eignung
für die Studiengänge im Fach Informatik
an der Universität Paderborn**

vom 27. Juli 2011

Aufgrund des §2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen vom 08. Oktober 2009 (GV.NRW 2009; S. 516), hat die Universität Paderborn die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Ziele und Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt das Verfahren der Feststellung der besonderen studiengangsbezogenen fachlichen Eignung gemäß HG § 49 Abs. 10 im Bachelor-Studiengang Informatik. Es wird die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern mit mindestens dem schulischen Teil der Fachhochschulreife geregelt.

§ 2

Allgemeines Verfahren

Studienbewerberinnen und -bewerber beantragen die Feststellung der fachlichen Eignung innerhalb der dafür vorgesehenen Fristen gegebenenfalls unter Vorlage der in § 4 beschriebenen Unterlagen.

Der zuständige Prüfungsausschuss beruft ein Feststellungsgremium, das aus zwei bis vier Mitgliedern des Instituts für Informatik besteht. Zwei Personen müssen Prüfende im Sinne der einschlägigen Prüfungsordnung sein, eine kann die Qualifikation einer bzw. eines Beisitzenden im Sinne der einschlägigen Prüfungsordnung haben und eine kann Studierende bzw. Studierender im Bachelorstudiengang Informatik sein. Das studentische Mitglied hat lediglich beratende Funktion.

§ 3

Feststellung bei Studienbewerberinnen und -bewerbern mit schulischer Fachhochschulreife

Die Feststellung der besonderen studiengangsbezogenen fachlichen Eignung bei Studienbewerberinnen und -bewerbern mit schulischer Fachhochschulreife erfolgt nach folgendem Verfahren:

1. Voraussetzung für die Zulassung zum Feststellungsverfahren ist der Nachweis ausreichender Allgemeinbildung nach der Rahmenordnung der Universität Paderborn zur Feststellung der Allgemeinbildung auf Hochschulniveau (Eignungsprüfung, allgemeiner Teil).
2. Studienbewerberinnen und -bewerber, die in ihrem Zeugnis der Fachhochschulreife eine Abschlussnote von 2,00 oder besser haben und im Fach Informatik (falls keine Informatiknote vorhanden ist: im Fach Mathematik) mit 2,00 oder besser abgeschlos-

sen haben, werden zugelassen. Der zuständige Prüfungsausschuss erteilt hierüber einen Bescheid.

3. Studienbewerberinnen und -bewerber mit einer Abschlussnote von 2,50 oder schlechter werden in der Regel nicht zugelassen.
4. Studienbewerberinnen und -bewerber mit einer Abschlussnote von 2,50 oder schlechter können aber beantragen, gemäß dem besonderen Verfahren nach § 4 behandelt zu werden. In diesem Antrag sollten einschlägige Zusatzqualifikationen nachgewiesen oder deutlich gemacht werden, inwieweit das Entstehen der Durchschnittsnote auf für die Eignung für das Studienfach Informatik nicht relevante Fächer zurückgeht. Das zuständige Feststellungsgremium befindet über diesen Antrag und der zuständige Prüfungsausschuss erteilt hierüber einen Bescheid.
5. Für Studienbewerberinnen oder -bewerber, die weder nach Nr. 2 zugelassen, noch nach Nr. 3 nicht zugelassen werden sowie für Studienbewerberinnen oder -bewerber, deren Antrag gemäß Nr. 4 genehmigt wurde, wird das besondere Verfahren nach § 4 angewandt.

§ 4

Besonderes Verfahren

Studienbewerberinnen und -bewerber fügen ihren Bewerbungsunterlagen ein Bewerbungsportfolio bei. Es soll einen Text umfassen, der drei Seiten nicht überschreitet, und zu folgenden Punkten Stellung nimmt:

- a. Begründung des Studienwunsches vor dem Hintergrund des eigenen Werdeganges,
- b. Bezug der eigenen Vorstellung vom Studium zu dem Angebot in dem angestrebten Studiengang an der Universität Paderborn,
- c. Darstellung und Beurteilung schon erworbener, für das Studium einschlägiger Kompetenzen und
- d. Vorstellungen vom späteren Berufsfeld.

Das zuständige Feststellungsgremium teilt diese Studienbewerberinnen und -bewerber auf der Grundlage ihres Bewerbungsportfolios in drei Kategorien ein: "zugelassen", "abgelehnt" und "weiteres Verfahren". Entscheidungskriterium ist dabei die Einschätzung des zu erwartenden Studienerfolges.

Der zuständige Prüfungsausschuss erteilt den Bewerberinnen und Bewerbern darüber einen Bescheid. Dieser Bescheid enthält für die Kategorie „abgelehnt“ einen Zeitpunkt, zu welchem eine nochmalige Bewerbung erfolgen kann.

Die Bewerberinnen und Bewerber aus der Kategorie "weiteres Verfahren" werden zu einem Eignungsgespräch eingeladen. Der Termin wird mit den Bewerberinnen und Bewerbern abgestimmt. Das Feststellungsgremium benennt mindestens die zwei Mitglieder, die Prüfende im Sinne der einschlägigen Prüfungsordnung sind, für die Durchführung des Verfahrens. Dabei wird die Entscheidung über die Zulassung nach o. g. Kriterium getroffen. Den Bescheid erteilt der zuständige Prüfungsausschuss. Im Fall, dass ein Bewerber oder eine Bewerberin das Nichterscheinen nicht zu vertreten hat, wird ein neuer Termin festgelegt.

§ 5

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Gültigkeitsdauer

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01. Juni 2011 in Kraft. Sie gilt für alle Einschreibungen ab dem Wintersemester 2011/2012.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik vom 14. Februar 2011 und der Rechtmäßigkeitsprüfung durch das Präsidium am 20. Juli 2011.

Paderborn, den 27.07.2011

Der Präsident
der Universität Paderborn



Professor Dr. Nikolaus Risch

**HRSG: PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN**